34.1
T23c

Name

Antheil

No

Ratt

THE LIBRARY OF THE
VNIVERSITY OF ILLINOIS

PVRCHASED FROM
MR. H. A. RATTERMANN
OF CINCINNATI IN 1915

334.1
T23c

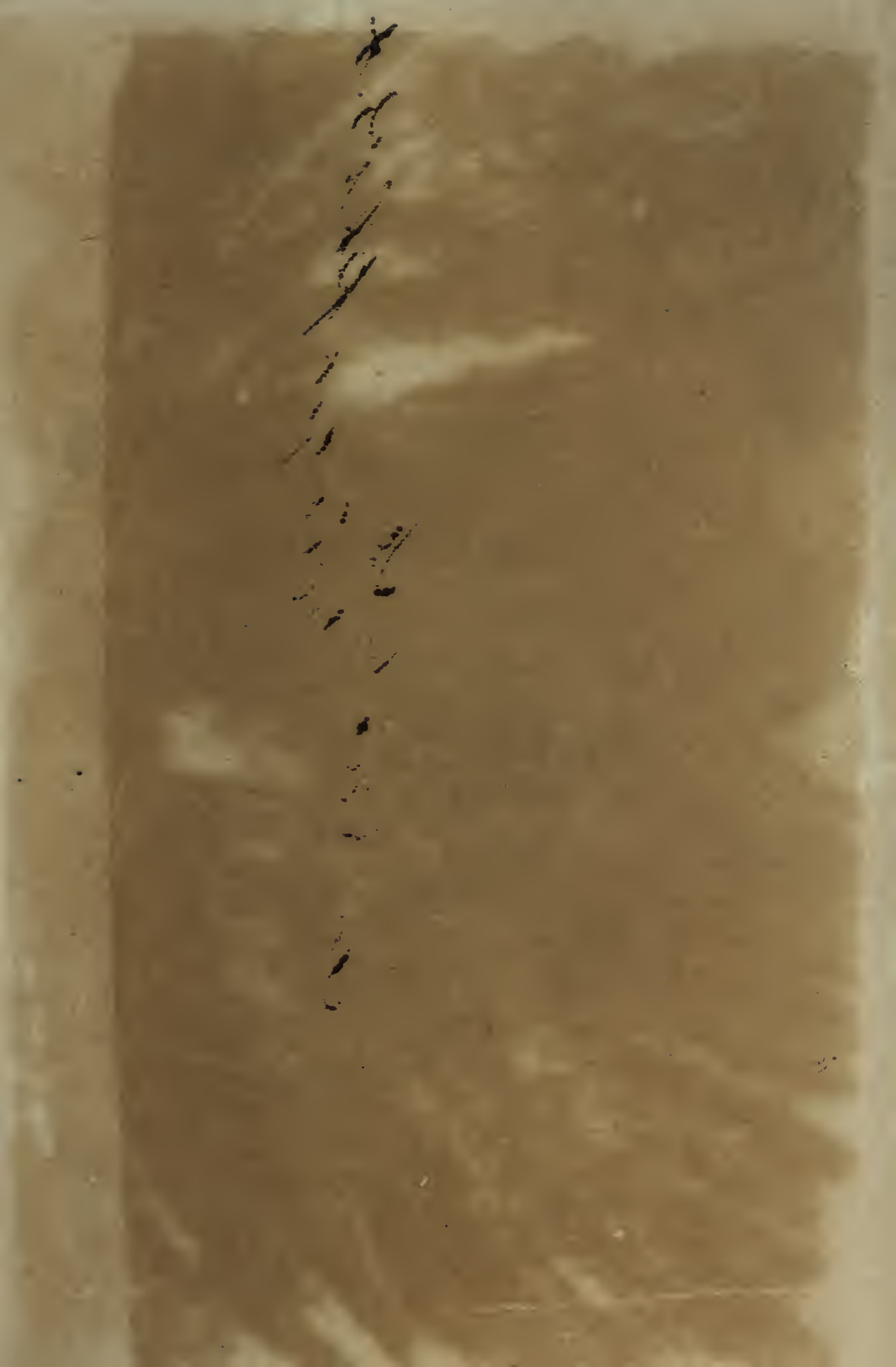

Constitution und Nebengesetze

des

Telegraph Bau - Verein

von

Cincinnati.

Cincinnati,
Gedruckt in der Office des „Cincinnati Volksfreund."
1870.

334.1
T23c

Rattermann

Constitution.

20 May '24, E R L

Der Zweck des Vereins besteht darin, den Mitgliedern durch ihre Ersparnisse von wöchentlichen Beiträgen, auf eine leichte Art zum Baue oder Ankaufe eines Hauses oder zur Gründung eines Geschäftes zu verhelfen.

Artikel 1.

Name und Versammlungsplatz des Vereins.

Dieser Verein soll den Namen: „Telegraph Bau-Verein von Cincinnati" führen, und sich jeden Samstag Abend an solchem Platze versammeln, den das Directorium von Zeit zu Zeit bestimmt.

Artikel 2.

Pflichten der Mitglieder.

Diejenigen, welche Mitglieder werden wollen, haben die Constitution durch ihre Namensunterschrift anzuerkennen. Alle Mitglieder müssen für jeden Antheil einen Dollar ($1.00) Einschreibegeld zahlen. Die wöchentliche Auflage per Antheil beträgt einen Dollar ($1.00) und drei Mal im Jahre, und zwar am ersten Zahl-Abend eines jeden ¼ Jahres, eine Einzahlung von einem Dollar ($1.00) per Antheil. Nämlich, jeden ersten Samstag im August, jeden ersten Samstag im Dezember und jeden ersten Samstag im April.

Später Beitretende haben nicht nur allein einen Dollar Einschreibegeld per Antheil, sondern auch alle

366283

über die Verwendung, jedoch nur zum Besten des Vereins zu entscheiden haben. Der Schatzmeister soll dem Vereine für die getreue Erfüllung seiner Pflichten Dreitausend Dollars ($3000) Sicherheit stellen, für welche nur Grundbesitzer angenommen werden.

Zu jeder Zeit soll er gehalten sein, seine Vereins-Bücher, Papiere und Gelder an das Directorium, auf dessen Verlangen, abzuliefern.

Artikel 7.

Pflichten des Finanz-Sekretärs.

Die Pflichten des Finanz-Secretärs sind, von allen Einnahmen und Ausgaben genaue Notiz zu nehmen und solche in die Vereins-Bücher einzutragen. Er soll eine genaue Rechnung mit allen Mitgliedern halten und dem Direktorium an jedem Versammlungs-Abende anzeigen, wie viel Geld eingekommen ist. Er hat alle Anweisungen, die von dem Directorium ausgehen, zu unterzeichnen. Er soll, bei einer Strafe von zwei Dollars, die betreffenden Mitglieder zur rechten Zeit benachrichtigen, wann die nöthigen Papiere auf die gegebenen Sicherheiten erneuert werden müssen, und falls diese Mitglieder der Aufforderung nicht zu rechter Zeit nachkommen, dem Directorium hiervon Anzeige machen. Er soll durch öffentliche Bekanntmachung in zwei deutschen Zeitungen die Mitglieder von den jährlichen Versammlungen benachrichtigen. Er muß stets darauf vorbereitet sein, den Verein vom Stande der Finanzen in Kenntniß setzen zu können und soll alle vier Monate sämmtliche Papiere und Bücher einem Abrechnungs- oder Untersuchungs-Committee vorlegen.

Für die Jahres-Versammlung, soll er dem Vereine eine vollständige Rechnung vorlegen. Ferner muß er alle

Gelder, die durch seine Nachlässigkeit nicht eincollectirt werden, an den Verein selbst zahlen. Im Falle er sein Amt zu irgend einer Zeit niederlegt, soll er dem Directorium eine genaue und gründliche Rechnung vorlegen und ehe diese nicht als richtig befunden ist, soll er nicht von den Verbindlichkeiten seines Amtes enthoben sein. Sollte nach Ablauf seiner Amtszeit oder in Folge seiner Resignation ein Anderer an seine Stelle erwählt werden, so soll er seine Bücher und Papiere oder alles dem Verein gehörende, in seinen Händen befindende Eigenthum an seinen Nachfolger ausliefern. Für seine Mühe und Arbeit soll er einen gewissen Gehalt beziehen, der vom Directorium durch gegenseitiges Uebereinkommen bestimmt wird. Er hat ferner dem Vereine eine Sicherheit von Dreihundert Dollars ($300) zu stellen, für die getreue Erfüllung seiner Pflichten.

Artikel 8.

Pflichten des Gehülfs-Sekretärs.

Die Pflichten des Gehülfs-Secretärs sind, dem Finanz-Secretär bei seiner Arbeit behülflich zu sein. In Abwesenheit des Finanz-Secretärs hat er dessen Stelle zu übernehmen und folglich auch die Verbindlichkeiten desselben.

Artikel 9.

Pflichten des protokollirenden Sekretärs.

Es soll die Pflicht des protokollirenden Secretärs sein, ein genaues Protokoll von den Versammlungen des Vereins und des Direktoriums zu führen.

Artikel 10.

Pflichten der Direktoren.

Die Direktoren bilden mit den übrigen Beamten einen Verwaltungsrath, welcher den Namen „Direk-

torium" führt. Seine Pflichten sind, sich an jedem Samstag Abend im Vereinslokale zu versammeln und das Wohl des Vereins fortwährend zu bewachen und zwar soll dasselbe ganz besonders keine Mühe scheuen, die Unterbringung der Gelder auf die für den Verein sicherste und vortheilhafteste Weise zu besorgen. Ferner soll es das Recht haben, solche Nebengesetze von Zeit zu Zeit in Vorschlag zu bringen, die für den Verein gut und zweckmäßig sind. Der Verein hat dann über die Annahme derselben zu entscheiden. Nur im Falle, daß etwaige Vacanzen nicht mehr als ein Drittel ($\frac{1}{3}$) des Direktoriums betragen, hat dieses das Recht, sich selbst zu ergänzen, sonst bleibt die Vervollständigung des Direktoriums dem Vereine durch Wahl in der in Artikel „3" bestimmten Weise überlassen.

Die neun Direktoren sollen durch den Präsidenten eingetheilt werden, wie folgt: 1) drei Direktoren als Finanz-Committee; 2) drei Direktoren als Abschätzungs-Committee und 3) drei Directoren als stehendes Committee. Die Pflichten des Finanz-Committees sind, die Gelder an jedem Versammlungs-Abend einzunehmen und für die Richtigkeit derselben zu bürgen und alle durch sein Verschulden nicht einkommenden Gelder zu ersetzen; alle eingenommenen Gelder hat es dem Schatzmeister gegen Quittung zu überliefern. Es hat stets den Stand der Finanzen zu überwachen. Die Pflichten des Abschätzungs-Committees sind, jede Sicherheit, welche angeboten wird, genau zu untersuchen und das Resultat der Untersuchung dem Direktorium bei der nächsten Versammlung schriftlich einzuhändigen. Die Pflichten des stehenden oder Ordnungs-Committees sind, alle Vacanzen zu füllen, sowie die Ordnung im Vereine aufrecht erhalten zu helfen. Die Direktoren erhalten für ihre Dienste keine Vergütung.

Mitglieder haben das Recht, den Versammlungen des Directoriums beizuwohnen. Vom ersten April bis ersten Oktober soll die Versammlung pünktlich um 8 Uhr Abends und während der andern Zeit um 7½ Uhr Abends anfangen.

Ueber alle Ausgaben irgend welcher Art, ist von dem Direktorium zu beschließen.

Artikel 11.

Verloosung des Geldes.

Der Finanz-Secretär hat die Verloosung eine Woche vorher bekannt zu machen. Alle Mitglieder, welche Geld zu erloosen wünschen, müssen dem Vereine gleich Anzeige davon machen, wie viele Antheile sie zu ziehen wünschen. Ein jedes Mitglied hat ferner dafür zu sorgen, daß die zu stellende Sicherheit und alle darauf bezügliche Papiere an dem Tage in Ordnung sind, an welchem ein Theil des Geldes für ihn bereit ist und sind die betreffenden Papiere dem Abschätzungs-Committee spätestens 8 Tage, nachdem das Mitglied Notiz bekommen hat, einzuhändigen. Die erste Verloosuag findet am ersten Einzahlungs-Abend der regulären Beiträge statt und nach Abzahlung der geloosten Nummern weitere Verloosungen. Mitglieder, welche die zu gebenden Sicherheiten und Papiere nicht, wie vorhin bemerkt, in der gegebenen Zeit in Ordnung haben, verfallen in eine wöchentliche Strafe von $1.00 für jeden geloosten Antheil, bis die Sicherheit in Ordnung oder die Erklärung abgegeben ist, den oder die geloosten Antheile nicht beziehen zu können. Sobald die gegebenen Sicherheiten vom Directorium als gut befunden werden, soll das gelooste Geld auf Anweisung ausbezahlt werden. Ein jedes Mitglied kann sein erloostes Geld auf ein anderes Mitglied übertragen und muß

der Käufer für jeden Antheil $1.00 Ueberschreibungsgeld zahlen. Ueberträgt ein Mitglied sein erloostes Geld auf ein zu werdendes Mitglied, so muß der Käufer drei Dollars ($3 00) Ueberschreibungsgeld für jeden Antheil bezahlen.

Im zweiten Jahre, nachdem die im ersten Jahre geloosten Nummern abbezahlt worden sind, soll der Finanz-Sekretär eine Aufforderung in zwei täglichen deutschen Zeitungen ergehen lassen, daß geloost wird gegen Unterpfand und ohne Unterpfand und zwar wird auf folgende Weise ausbezahlt werden: Zuerst No. 1 für Unterpfand, dann No. 1 ohne Unterpfand, und so jede Nummer abwechselnd.

Diejenigen Mitglieder, welche von dem Vereine Geld ohne Unterpfand zu leihen wünschen, können solches unter folgenden Bedingungen erhalten: Sie sollen nur berechtigt sein, annähernd den ganzen Betrag ihrer bis zu ihrer Auszahlung gemachten Beiträge zu leihen und zwar die diesem Betrage zunächst kommende, durch zehn theilbare Summe. Diese so erhaltene Summe soll mit acht Prozent per annum verzinst werden und sollen diese Zinsen am ersten Samstag eines jeden Monats zahlbar sein. Sollte ein Mitglied, welches auf diese Weise Geld geliehen hat, versäumen, seine weiteren wöchentlichen Beiträge, Zinsen und Strafen pünktlich zu entrichten, so soll es als aus dem Vereine getreten betrachtet werden, sobald die Summe des von ihm geliehenen Geldes, der Strafen und Zinsen, der Summe sämmtlicher von ihm gemachten Beiträge gleichkommt, oder diese übersteigt. Alle Ansprüche des Vereins an dieses Mitglied und umgekehrt, sind alsdann vollständig erloschen. Die Reihenfolge der Auszahlung dieser Mitglieder wird ebenfalls durch das Loos bestimmt, und zwar ganz in derselben Weise, wie oben für Mitglieder,

welche Geld gegen Unterpfand leihen, vorgeschrieben ist. Die so geliehene Summe soll bei Schluß des Vereins von dem ihm per Antheil zukommenden Betrage von $450.00 in Abzug gebracht werden. Auch solche Loose können von einem Mitgliede auf andere Mitglieder übertragen werden und soll dann eine Ueberschreibungsgebühr von 50 Cents per Antheil von dem Käufer bezahlt werden. Sollte ein Mitglied, welches auf diese Weise geloost hat, Willens sein, wenn die Reihe zur Auszahlung an dasselbe kommt, den ganzen ihm zukommenden Betrag gegen Unterpfand zu ziehen, so soll ihm dieses gestattet sein.

Artikel 12.

Anzahl der Antheile.

Es soll dem Vereine überlassen sein, die Zahl der Antheile zu schließen, sobald es das Directorium für gut befindet. Kein Mitglied soll mehr als zehn (10) Antheile besitzen.

Artikel 13.

Allgemeine Regeln.

Ein jedes Mitglied soll für jeden Antheil, den es besitzt und durch's Loos zu ziehen wünscht, im ersten Jahre vierhundert (400) Dollars, im zweiten Jahre vierhundert und zehn (410) Dollars, im dritten Jahre vierhundert und zwanzig (420) Dollars, im vierten Jahre vierhundert und dreißig (430) Dollars, im fünften Jahre vierhundert und vierzig (440) Dollars und im sechsten Jahre vierhundert und fünfzig (450) Dollars erhalten.

Der Empfänger hat das Geld mit sechs Procent jährlich zu verzinsen und müssen diese Zinsen jedesmal am ersten Versammlungs-Abend eines jeden Monats bezahlt werden; die Zinsenberechnung tritt von dem

Tage an in Kraft, an welchem die vorhergehende Nummer ausbezahlt wurde. Im Falle die Zinsen nicht bezahlt werden, wie oben angegeben ist, soll eine Strafe von fünf (5) Cents per Woche und per Dollar von den zu zahlenden Zinsen von dem betreffenden Mitgliede collektirt werden. Sollte ein Mitglied seinen oder seine Antheile durch's Loos bezogen haben, so sind alle weiteren Ansprüche an seinen oder seine Antheile erloschen, vorausgesetzt, daß bei Auflösung des Vereins kein Ueberschuß vorhanden ist.

Es ist einem jeden Mitgliede gestattet, sein durch's Loos gezogene Geld wieder zurück zu zahlen und zwar wie folgt: Im ersten Jahre mit $410, im zweiten mit $420, im dritten mit $430, im vierten mit $440, im fünften mit $450 per Antheil, und tritt alsdann ein solches Mitglied in seine ursprünglichen Rechte wieder ein. Diejenigen Mitglieder, welche ihren oder ihre Antheile nicht durch's Loos gezogen haben, erhalten vierhundert und fünfzig (450) Dollars per Antheil bei Auflösung des Vereins. Ist ein Ueberschuß vorhanden, so soll derselbe gleichmäßig an alle Mitglieder, ohne Ausnahme, vertheilt werden, und zwar per Antheil. Die wöchentliche Zahlung von 1 Dollar per Antheil und die 3jährliche Zahlung von 1 Dollar muß von allen Mitgliedern, einerlei ob solche Geld von dem Verein gezogen haben oder nicht, bis zur Auflösung des Vereins fortgesetzt werden. Alle Mitglieder, welche ihren oder ihre Antheile durch's Loos vom Verein bezogen haben, müssen eine genügende Sicherheit bei den Beamten des Vereins so lange im Depositum lassen, bis jedes Mitglied abgefunden ist. Als genügende Sicherheit wird die erste Hypothek auf Grund-Eigenthum angesehen, welches im Werthe den Betrag des empfangenen Geldes um zwei Drittheile übersteigt

Alle Gebäude, welche auf Lease-Grund stehen und dem Vereine als Sicherheit angeboten werden, dürfen nicht weniger als zehn (10) volle Jahre Lease-Recht haben, vom Tage angerechnet, an dem die Sicherheit gegeben wird, ausgenommen das Kaufrecht ist in der Lease zu einem bestimmten Preise vorbehalten. Sollte ein solches Eigenthum als Sicherheit angenommen werden, so hat der Empfänger des Geldes alle auf dem Eigenthum lastendenden Grundrenten, Steuern, Feuerversicherungsgelder u. s. w. vierteljährlich im Voraus zu zahlen und seine Quittungen dem Präsidenten und Finanz-Secretär vor Empfang seines Geldes vorzuzeigen.

Alle Steuern, Abgaben, Feuerversicherungs-Gelder, Grund-Renten u. s. w., welche auf Eigenthum, welches dem Vereine überschrieben wurde, lasten, hat der Empfänger des Geldes 14 Tage vor Ablauf der respektiven Termine zu entrichten und dem Finanz-Secretär bei einem Dollar Strafe die Quittungen vorzuzeigen. Im Falle dies nicht in der ersten Woche geschieht, verdoppelt sich die Strafe für jede folgende Woche.

Alles als Sicherheit angenommene Eigenthum muß genügend gegen Feuersgefahr versichert sein und die Police dem Vereine überschrieben werden, ausgenommen das Direktorium erläßt diese Bedingungen ausdrücklich.

Wird Eigenthum außerhalb der Stadtgrenzen als Sicherheit angenommen, so hat das betreffende Mitglied die Reise, sowie sonstige entstehende Kosten zu vergüten.

Kein Eigenthum wird als Sicherheit angenommen, welches außerhalb der Grenze von Hamilton County, Ohio, und außerhalb der Grenzen der Städte Covington und Newport, Ky., liegt.

Die betreffenden Mitglieder sind gehalten, die Hypotheken, welche auf Lease-Eigenthum als Sicherheit an-

genommen sind, auf eigene Kosten jährlich erneuern zu lassen, und es ist die Pflicht des Präsidenten, darauf zu sehen, daß dieses geschieht.

Sollte es jemals nothwendig werden, gegen irgend ein Mitglied aus irgend einer Ursache gerichtliche Klage zu führen, so soll dieses Mitglied alle entstehenden Unkosten bezahlen.

Artikel 14.

Strafen wegen Zahlungsversäumniß.

Jedes Mitglied, welches versäumt, seine wöchentliche Einzahlung zu entrichten, soll um zwanzig (20) Cents für jeden Dollar per Woche und um zehn (10) Cents per Woche und Antheil für die ½ jährliche Einzahlung von einem Dollar, falls auch diese versäumt wird, bestraft werden.

Im Falle die angehäuften Strafen und Beiträge der eingezahlten Summe gleich kommen, so soll ein solches Mitglied alle Ansprüche an den Verein verlieren und sein oder seine Antheile an den Verein zurückfallen. Sollte ein Mitglied durch Unglücksfälle zahlungsunfähig werden, so muß es das Direktorium hiervon benachrichtigen; das Finanz-Committee soll alsdann besagtes Mitglied besuchen und dem Direktorium über den Befund Bericht abstatten; findet das Committee die gemachten Angaben richtig, so soll es dem Directorium gestattet sein, besagtem Mitgliede Zeit für seine weiteren Zahlungen zu bewilligen, jedoch nicht länger als zwei Monate, und muß das Mitglied Zinsen auf die nicht geleisteteten Zahlungen entrichten. Sollten Antheil-Inhaber, welche ihre Antheile durch's Loos bezogen haben, es unterlassen, drei Monate lang ihre Beiträge zu entrichten, so hat das Direktorium dieselben

einzutreiben; dieses kann aber auch im ungünstigen Falle früher geschehen.

Artikel 15.

Uebertragung der Antheile.

Jedes Mitglied kann seinen oder seine Antheile anderweitig übertragen lassen. In solchem Falle muß es dem Finanz-Sekretär vom Verkäufer und Käufer angezeigt werden und muß Letzterer einen Dollar Umschreibegebühren für jeden Antheil zahlen und Mitglied werden.

Artikel 16.

Austritt aus dem Verein.

Kein Mitglied kann vor Ablauf eines Jahres austreten. Jedes Mitglied, welches nach dieser Zeit auszutreten wünscht, soll solches dem Direktorium schriftlich anzeigen und sollen diesem Mitgliede dann seine wöchentlichen Beiträge mit sechs Procent Zinsen per annum, vom zweiten Jahre an gerechnet, zurückgezahlt werden, sobald alle Mitglieder in vorhergegangener Loosung abbezahlt worden sind.

Artikel 17.

Vorschrift bei Todesfällen.

Nach dem physischen oder bürgerlichen Tode eines Mitgliedes, können die gesetzlichen Erben in dessen Rechte und Verbindlichkeiten eintreten; sind dieselben nicht fähig oder Willens, ihre wöchentliche Auflage weiter zu zahlen, so soll der Verein auf Verlangen das eingezahlte Geld (wöchentliche Auflage nämlich) sobald dasselbe vorhanden ist, zurückzahlen, im ersten Jahre jedoch ohne Zinsen.

Artikel 18.

Strafen für Beamte.

Jeder Beamte, welcher in einer Versammlung fehlt, soll um zehn (10) Cents gestraft werden, falls er nicht durch Krankheit oder Abwesenheit von der Stadt entschuldigt ist; wiederholt sich dies drei Male hintereinander, ohne die vorerwähnten Gründe, so soll angenommen werden, daß er auf sein Amt resignirt.

Jeder fehlende Beamte, welcher Bücher oder Papiere des Vereins in Händen hat, welche in der Versammlungen erforderlich sind und versäumt, dieselben zu besorgen, soll um einen Dollar, der Finanz-Secretär aber in diesem Falle um fünf Dollars gestraft werden.

Artikel 19.

Strafen für Mitglieder.

Alle männlichen Mitglieder, welche bei der jährlichen Versammlung am dritten Mittwoch im August fehlen, müssen einen Dollar Strafe zahlen; Krankheit oder Abwesenheit von der Stadt entschuldigt.

Artikel 20.

Auflösung des Vereins.

Wenn jeder Antheilinhaber für jeden Antheil, den er besitzt, ausbezahlt worden ist, soll der Verein schließen; alle gegebenen Sicherheiten sollen dann auf der Court getilgt (released) werden.

Artikel 21.

Veränderung der Gesetze.

Kein Vorschlag zur Aenderung der Constitution soll angenommen werden, wenn nicht schriftlich bei einer regelmäßigen Versammlung eingereicht; sind dann in der nächsten Versammlung, zu der die Mitglieder in zwei täglichen deutschen Zeitungen eingeladen werden, zwei Drittel der anwesenden Stimmen dafür, so soll er angenommen sein, jedoch darf er nicht im Widerspruche mit der Constitution sein.

Der zwanzigste Artikel darf nicht verändert werden. Es wird den im letzten Jahre fungirenden Beamten zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß sich der Verein rechtmäßig auflöst.

Geschäfts-Ordnung.

1) Die Direktoren nehmen alle regelmäßigen Gebühren und Strafen ein.

2) Der Präsident und die übrigen Beamten sollen ihre Sitze einnehmen; die Mitglieder sollen zur Ordnung gerufen werden.

3) Ablesung der Namen der Beamten.

4) Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung.

5) Ueberlegte Geschäfte und Committee-Berichte.

6) Das Wohl des Vereins betreffend.

7) Angabe der Einnahmen und Ausgaben.

8) Spezielle Geschäfte des Direktoriums.

Ordnungs-Regeln.

1) In den Versammlungen der Mitglieder, sowie auch in denjenigen des Direktoriums, soll über keinen Vorschlag debattirt werden, wenn er nicht unterstützt und vom präsidirenden Beamten wiederholt worden ist.

2) Keiner darf in einer und derselben Versammlung länger als 10 Minuten und mehr als zwei Mal über denselben Gegenstand sprechen, ohne besondere Erlaubniß.

3) Hat ein Mitglied etwas vorzubringen, so soll es den Präsidenten stehend anreden; stehen mehrere zu gleicher Zeit auf, so entscheidet der Präsident, wer das Wort haben soll; Uebertreter dieser Regeln werden um 25 Cents gestraft.

4) Sollte ein Mitglied nach Bestrafung sich dennoch der Ordnung nicht fügen, so hat es auf Verlangen des Vorsitzenden das Lokal zu verlassen.

Einschreibegeld

Buch

No.

Mon.	Tar.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Interesse.	Quittung.

No.

Mon.	Dat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Interesse.	Quittung.

No.

Mon.	Tat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Interesse.	Quittung.

No.

Mon.	Dat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Interesse.	Quittung.

No.

Mon.	Dat.	Anth.	Beiträge.		Strf.	Interesse.		Quittung.

No.

Mon.	Dat.	Anth.	Beiträge.		Strf.	Interesse.		Quittung.

No.

Mon.	Dat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Interesse.	Quittung.

No.

Mon.	Tat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Interesse.	Quittung.

No.

Mon.	Dat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Interesse.	Quittung.

No.

Mon.	Dat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Interesse.	Quittung.

No.

Mon.	Tat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Intereſſe.	Quittung.

No.

Mon.	Tat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Intereſſe.	Quittung.

No.

Mon.	Tat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Intereſſe.	Quittung.

No.

Mon.	Dat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Interesse.	Quittung.

No.

Mon.	Dat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Interesse.	Quittung.

No.

Mon.	Dat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Interesse.	Quittung.

No.

Mon.	Tat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Interesse.	Quittung.

No.

Mon.	Tat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Interesse.	Quittung.

No.

Mon.	Tat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Interesse.	Quittung.

No.

Mon.	Dat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Interesse.	Quittung.

No.

Mon.	Dat.	Anth.	Beiträge.		Strf.	Interesse.		Quittung.

No.

Mon.	Dat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Interesse.	Quittung.

No.

Mon.	Tat.	Anth.	Beiträge.		Strf.	Interesse.		Quittung.

No.

Mon.	Dat.	Anth.	Beiträge.	Strf.	Interesse.	Quittung.

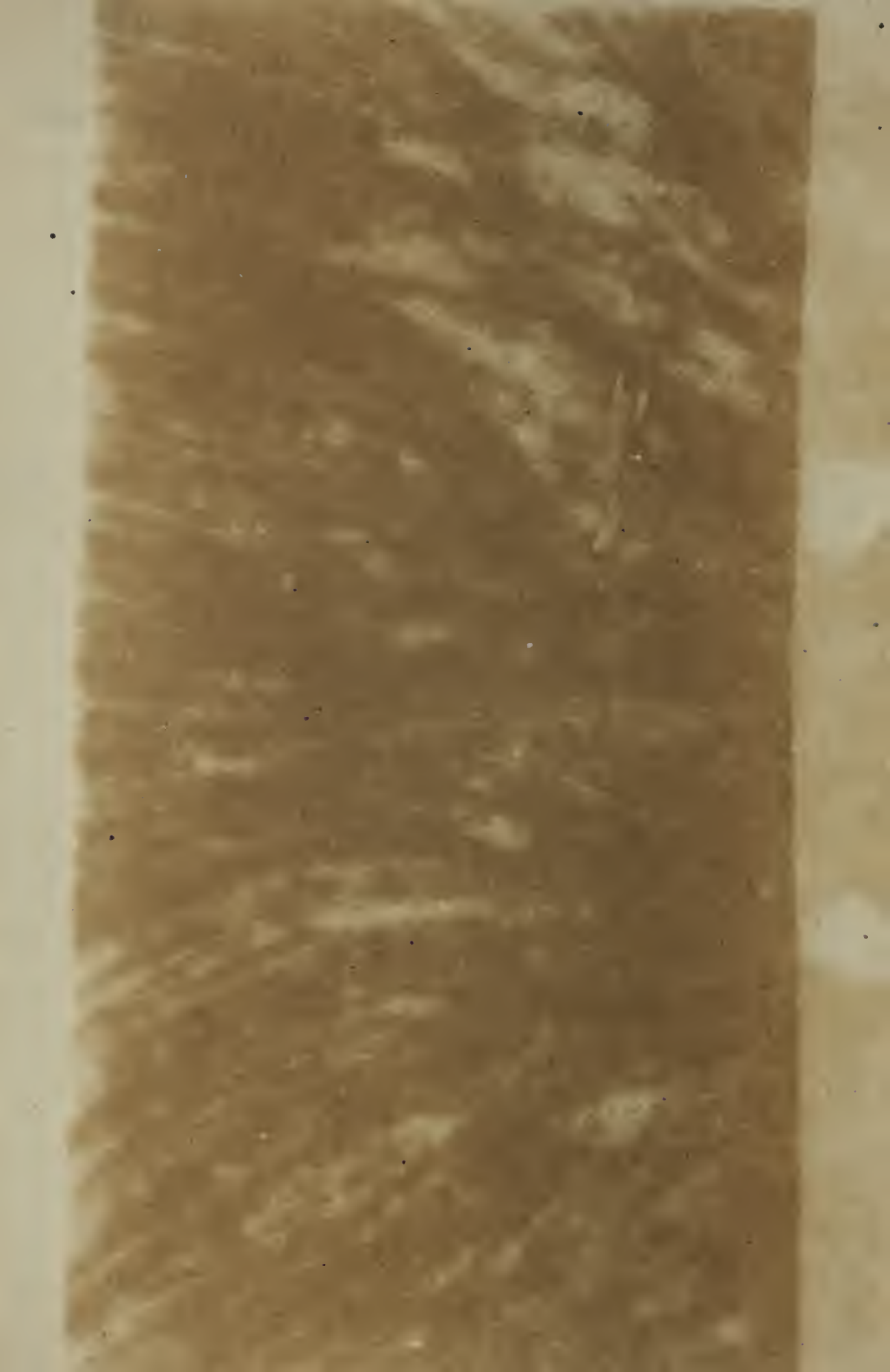

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 059107794